

Abteilungsordnung Abteilung Flagfootball und Cheerleading des SV BVB 49 e.V.



§ 1 Name

1. Die Abteilung „Flagfootball und Cheerleading“ – nachfolgend „Abteilung“- ist eine Abteilung des Sportvereins Berliner Verkehrsbetriebe 49 e.V. – nachfolgend „Verein“. Die Flagfootballteams der Abteilung heißen „SV BVB 49 e.V. Berlin-Lichtenberg Lions“.

§ 2 Allgemeines

1. Die Abteilungsordnung gründet sich auf § 10 der Satzung des Vereins.
2. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilung soll über den Verein Mitglied des American Football und Cheerleadingverbandes Berlin Brandenburg (AFCVBB e.V.) und dem Landessportbund Berlin (LSB Berlin) sein. Gegebenenfalls soll die Abteilung über den Verein Mitglied in weiteren Fachverbänden sein.

§ 3 Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung
 - a. beschäftigt sich mit American Football, Flagfootball und Cheerleading auf der theoretischen und praktischen Ebene.

- b. führt Menschen aller Altersklassen und Geschlechter an American Football, Flagfootball und Cheerleading heran und fördert die Fähigkeiten ihrer Spieler*Innen bzw. Teilnehmer*Innen.
 - c. befähigt ihre Spieler*Innen bzw. Teilnehmer*Innen zur Teilnahme an Wettkämpfen.
 - d. fördert eine diverse Zusammensetzung ihrer Mitglieder und Verantwortlichen in Bezug auf Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, Religion und politischer Ausrichtung.
 - e. distanziert sich von allen Formen des Extremismus und Radikalismus.
 - f. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
2. Die Abteilung fördert neben der sportlichen auch die persönliche Entwicklung ihrer Mitglieder, beispielsweise durch eine konstruktive Feedbackkultur, Verteilung von Aufgaben und Partizipation ihrer Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft und Begriffsbestimmung

1. Die Zugehörigkeit von Personen zur Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Abteilung kann gemäß der Beitragsordnung des Vereins zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge erheben. Die Beiträge werden in § 2 der Beitragsordnung geregelt.
3. Mitglieder können an allen Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied kann eine ruhende Mitgliedschaft bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragen. Ruhende Mitglieder können nicht an den Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen und haben kein Stimmrecht. Dem Antrag in eine ruhende Mitgliedschaft ist zu entsprechen, wenn das Mitglied
 - a. Auf Grund einer Verletzung oder anderer gesundheitlicher Gründe den Sport nicht mehr ausüben kann
 - b. den Wohnort wechselt und der Fahrtweg zu Veranstaltungen der Abteilung unzumutbar wird oder
 - c. andere erhebliche Gründe vorträgt.
5. Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihre Spieler*Innen bzw. Teilnehmer*Innen festlegen.
Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses oder die Vorlage eines ärztlichen Attests.
6. Mitglieder der Abteilung können durch die Abteilungsleitung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
7. Eine Probemitgliedschaft gibt Interessent*innen die Möglichkeit, die Veranstaltungen der Abteilung, insbesondere das Training, auszuprobieren, ohne sich sofort für oder gegen eine Mitgliedschaft bei dem Verein bzw. der Abteilung entscheiden zu müssen. Eine Probemitgliedschaft dauert 4 Wochen. Die 4 Wochen Probemitgliedschaft beginnen mit dem Datum auf dem Probemitgliedsvertrag. Danach hat sich das Probemitglied für oder gegen eine Mitgliedschaft im Verein und der Abteilung zu entscheiden. Probemitglieder

sollen sich vor der ersten Trainingsteilnahme intensiv mit dem Code of Ethics der Lichtenberg Lions beschäftigen.

8. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich dem Verein (SV BVB 49 e.V.) gegenüber zu erfolgen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu entrichten. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder (vgl. § 2 Absatz 2 Beitragsordnung des Vereins und § 4 (6) dieser Abteilungsordnung) und Probemitglieder (§ 3 Absatz 8 dieser Abteilungsordnung).
2. Weitere Regelungen zu Beiträgen regelt die Beitragsordnung der Abteilung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Code of Ethics in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt für alle Mitglieder, auch für Probemitglieder der Abteilung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und Anträge einzureichen.
3. Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr abstimmungsberechtigt. Alle Mitglieder unter dem sechzehnten Lebensjahr werden durch ihre Erziehungsberechtigten / dem Vormund vertreten.
4. Die Abteilungsordnung, die Beitragsordnung, der Code of Ethics und die Beschlüsse der Abteilungsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Einrichtung sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereins- sowie den Abteilungsbeitrag (§ 2 Beitragsordnung der Abteilung) rechtzeitig zu entrichten.
7. Den Anordnungen der Übungsleiter*Innen, Hausmeister*Innen und der Platzwart*Innen ist Folge zu leisten.

§ 7 Abteilungsorgane

1. Die Organe der Abteilung sind
 - a. Die Abteilungsversammlung
 - b. Die Abteilungsleitung
2. Bei Bedarf können Ämter in der Abteilung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Abteilungsversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Die Abteilungsversammlung nach § 7 der Vereinssatzung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet wenigstens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung sind die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Alle Mitglieder der Abteilung und die Leitungsorgane des Vereins können Anträge stellen.
4. Eine Einladung auf digitalem Wege über das Internet, bspw. Per E-Mail, ist zulässig.
5. Bei fristgerechter Einladung ist die Abteilungsversammlung, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
6. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bei jeder Sitzung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Beschluss über die Festlegung der Tagesordnung
 3. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - b. Jährlich wiederkehrend:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Übungsleiter*Innen.
 2. Entgegennahme des Kassenberichts
 3. Entlastung der Abteilungsleitung
 - c. Alle zwei Jahre:
 1. Wahl der Abteilungsleitung. Es können sich nur volljährige Mitglieder der Abteilung zur Wahl stellen.
 2. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 3. Festsetzung der Umlage
 - d. Weiterhin sind mit einer Dreiviertelmehrheit Beschlüsse über folgende Anträge zu fassen:
 1. Änderung der Abteilungsordnung
 2. Auflösung der Abteilung
 - e. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl beschlossen werden.
7. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.

Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

 - a. Es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich beantragt wird.
8. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem von ihr bestimmten Protokollführer*In zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Abteilungsmitgliedern zur Einsichtnahme bereitzustellen.

§ 9 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus drei Mitgliedern der Abteilung, nämlich:
 - a. Abteilungsvorsitzende*r
 - b. stellvertretende*r Abteilungsvorsitzende*r
 - c. Schatzmeister*In
2. Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung um weitere Organe, wie z.B. Schriftführer*In, Kinder- und Jugendwart*In und / oder Pressewart*In erweitert werden.
3. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung werden wie folgt geregelt:
 - a. Die / Der Abteilungsvorsitzende*r ist die vorrangige Ansprechperson für alle Angelegenheiten, die die Abteilung betreffen und übernimmt die Gesamtverantwortung der Abteilung.
 - b. Die / Der stellvertretende Abteilungsvorsitzende*r vertritt den / die Abteilungsvorsitzende*r.
 - c. Der / Die Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle des Abteilungsvermögens zuständig.
 - d. Die Abteilung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung in übergeordneten Vereinsgremien vertreten. Die Abteilungsversammlung, Ausschüsse und Abteilungssitzungen werden von der / dem Abteilungsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Bei Verhinderung oder Ausfall der / dem Abteilungsvorsitzenden übernimmt der / die Stellvertreter*in diese Rolle.

§ 10 Förderung ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Abteilung sind:
 - a. Abteilungsvorsitzende*r
 - b. Stellvertretende*r Abteilungsvorsitzende*r
 - c. Schatzmeister*in
 - d. Übungsleiter*in
 - e. Lizenzierte Trainer*in
2. Gemäß dem Beschluss vom 20.11.2022 (Mitgliederversammlung 2022) stehen den Personen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 288,-€ / Jahr zu. Diese Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 12,-€ Beitragsbefreiung Abteilung Flag Football und Cheerleading / Monat
 - b. 12,-€ Aufwandsentschädigung / Monat
3. Die Kosten der Ausbildung zu einem lizenzierten Trainer von Mitgliedern (Trainerlehrgang beim AFCVBB e.V.) übernimmt die Abteilung Flag Football unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Einwilligung der Abteilungsleitung
 - b. Schriftliche Bindung der Trainertätigkeit an die Abteilung Flag Football und Cheerleading für eine Dauer von zwei Jahren ab erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs.

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

1. In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 12 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Verarbeitung und Nutzung der Daten eines Mitglieds erfolgt gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Abteilung dessen Namen, Adresse, Geburtsdatum und Ort, Nationalität, Telefonnummer und E-Mailadresse auf. Das Mitglied hat der Abteilungsleitung Änderungen der Daten unverzüglich mitzuteilen. Diese Daten werden in dem abteilungseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Abteilung grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des AFCVBB e.V. (vgl. § 2 Absatz 3 dieser Abteilungsordnung) ist die Abteilung verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die unter § 11 Absatz 2 dieser Abteilungsordnung aufgeführten Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Abteilungsleitung) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion in der Abteilung.
4. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert die Abteilung die Presse, den Verband und weitere Öffentlichkeitsmedien über das Vereinsleben insbesondere über Spielbegegnungen und Ergebnisse sowie weitere Veranstaltungen. Darüber hinaus veröffentlicht die Abteilungsleitung dies auf Internetseiten www.lichlions.de und anderen Plattformen sozialer Medien.
5. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber der Abteilungsleitung einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite www.lichlions.de entfernt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung – vorbehaltlich der Gültigkeit der Satzung des Hauptvereins – am 28.11.2024 beschlossen.
2. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.